

Praxis-Pkw – Mit dem Tesla zur Fortbildung und zum Sport?

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger

Das Auto erfüllt den Wunsch nach individueller Mobilität wie kein anderes Verkehrsmittel. Wie ist das bei Ihnen? Träumen Sie von einem nagelneuen Sportwagen oder reicht ein Gebrauchtfahrzeug? In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, den Fiskus – zumindest anteilig – an den Kosten zu beteiligen. Wie hoch Ihre Steuerersparnis ausfällt, hängt von einigen Faktoren ab, die Sie selbst beeinflussen können.

Drei Varianten

Wenn Sie Ihr Auto beruflich nutzen, können Sie laufende und einmalige Fahrzeugkosten entweder voll oder anteilig als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Ausschlaggebend sind der private und der betriebliche Nutzungsanteil. Ausgehend von der Gesamtfahrleistung eines Jahres werden drei Varianten unterschieden: eine betriebliche Nutzung des Fahrzeugs unter 10 %, von 10 bis 50 % und über 50 %. In welcher dieser drei Kategorien Sie sich wiederfinden, entscheidet darüber, wie sich die Ausgaben für Ihr Auto und dessen Nutzung bei der Steuer niederschlagen.

Tipp: Falls Sie Ihre Fahrzeugnutzung noch nicht genau beziffern können, sollten Sie zunächst über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten formlose Aufzeichnungen führen. Dazu halten Sie jeweils den Anlass der Fahrt mit der zurückgelegten Strecke und die Kilometerstände zu Beginn und am Ende des Aufzeichnungszeitraums fest. Den „repräsentativen“ Zeitraum sollten Sie sorgfältig auswählen – ein mehrwöchiger Urlaub oder sämtliche Fortbildungen eines Jahres sollten möglichst nicht in die ausgewählten drei Monate fallen.

Relevante Aspekte

Ihre Entscheidung für ein Auto hat zudem weitere Aspekte, die für die optimale Steuergestaltung relevant sein können. Beispielsweise: Präferieren Sie den Kauf oder das Leasing, denken Sie an ein neues oder ein gebrauchtes Fahrzeug, was kostet es in der Unterhaltung, wie hoch ist der Listenpreis und wie viel geben Sie für eine etwaige Sonderausstattung (Navi etc.) aus? Und was soll mit dem alten Auto passieren? Je nachdem, welche steuerliche Rolle es für Ihre Praxis gespielt hat, können sich später unerwünschte Folgen ergeben. So kann sich ein etwaiger Gewinn aus einem Verkauf als steuerpflichtig entpuppen. All das sind Fragen, bei denen Sie frühzeitig steuerfachkundigen Rat suchen sollten, um Ihr persönliches Steuersparmodell zu finden. Steuerberater, die von Ihnen zuvor gut in Kenntnis gesetzt worden sind, können schon im Vorfeld genau ausrechnen, was Sie unter dem Strich erwartet.

Statussymbol oder Understatement?

In welchem Fahrzeugtyp in welcher Preiskategorie Sie investieren, bestimmen Sie natürlich selbst. Bei sehr teuren Fahrzeugen, die gewinnmindernd bei Ihnen verbucht werden sollen, müssen Sie aber damit rechnen, dass die Frage aufkommt, ob die Fahrzeugkosten in einem angemessenen Verhältnis zu Ihren Umsätzen stehen. Bescheidenheit zahlt sich innerhalb gewisser Grenzen aus. Auch Finanzrichter argumentieren damit, dass kein Patient in eine Praxis kommt, weil der Zahnarzt ein besonders teures Auto fährt. Die Höhe der Honorare hat ebenfalls nichts mit dem Auto zu tun, das ein Zahnarzt fährt. Entsprechende Sanktionen sind sogar gesetzlich verankert: Die Rede ist dann von „unangemessenem Repräsentationsaufwand“. Der Betriebsausgabenabzug wird in solchen Fällen auf einen angemessenen Teil begrenzt, über dessen Höhe man naturgemäß geteilter Meinung sein kann.

Betriebsausgaben – zumindest anteilig

Die meisten Zahnärzte dürften ihr Auto gemischt nutzen. Will heißen: Sie fahren z. B. mit dem Auto zu Fortbildungen, aber eben auch zum Tennisplatz oder zum Familienfest. Selbst wenn Ihre Privatnutzung überwiegt, müssen Sie nicht leer ausgehen. Sie können nämlich auch die anteiligen betrieblichen Fahrzeugkosten Ihres Privatwagens von der Steuer absetzen, wenn Sie ihn tatsächlich für betriebliche Zwecke einsetzen.

Das Optimum ist natürlich, wenn sämtliche Ausgaben für das Fahrzeug (Treibstoff- und Inspektionskosten, Abschreibungen, Schuldzinsen, Leasingraten und -sonderzahlungen, Garagenmiete etc.) in voller Höhe Ihren Gewinn mindern. Das geht aber nur, wenn Sie kaum privat unterwegs sind – doch wer ist das schon? Bestimmte Berufsgruppen – auch Zahnärzte – stehen sogar unter Generalverdacht, ihr Auto nicht besonders oft betrieblich zu nutzen. Spätestens bei einer Betriebsprüfung wird die „allgemeine Lebenserfahrung“ ins Feld geführt. Zahnärzte, die behaupten, ihr Auto gar nicht privat zu nutzen, müssen äußerst hohe Nachweishürden überwinden.

Privatnutzung als Kostenfaktor

Wer zu dem erlesenen Kreis gehört, der vom vollen Betriebsausgabenabzug profitiert, muss sich im Gegenzug die Privatnutzung als Betriebseinnahme „gegenrechnen“ lassen. In welcher Form und Höhe diese Versteuerung (Stichworte: 1-Prozent-Regelung, Fahrtenbuch, alternative Aufzeichnungen zum Nutzungsumfang) bei Ihnen zu Buche schlägt, hängt wiederum von der Einordnung in eine der drei oben genannten Gruppen ab: betriebliche Nutzung unter 10 %, von 10 bis 50 % und über 50 %.

E-Autos – Prämie und Steuervorteil: Die Anschaffungskosten eines E-Autos sind vergleichsweise hoch. Der Staat greift den Käufern aber noch bis Ende 2022 mit einer Innovationsprämie („Umweltbonus“) unter die Arme: Wer sich ein rein elektrisch betriebenes E-Fahrzeug anschafft, kann bis zu 9.000 EUR Förderung erhalten. Plug-in-Hybride werden mit bis zu 6.750 EUR gefördert. Förderanträge können allerdings erst nach der Zulassung gestellt werden. Ab 2023 will der Gesetzgeber nur noch E-Fahrzeuge fördern, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben.

Neben dieser Förderung winken auch Steuervorteile, was die Versteuerung der Privatnutzung angeht. Eine Schlüsselrolle spielt dabei der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs – er ist die Bemessungsgrundlage und wirkt sich sowohl bei Anwendung der 1-Prozent-Regelung als auch der Fahrtenbuchmethode aus. Wurde bzw. wird ein (Hybrid-)Elektrofahrzeug nach dem 31.12.2018 und vor dem 31.12.2030 angeschafft, ist der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte anzusetzen. Für bestimmte E-Fahrzeuge wird nur ein Viertel des Bruttolistenpreises angesetzt. Voraussetzungen sind, dass sie nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 angeschafft wurden bzw. werden, keine Kohlendioxidemission (E-Fahrzeug) haben und ihr Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Schätzungsrisiko minimieren

Wenn Sie gar nichts aufzeichnen (auch nicht vereinfacht über drei Monate, s. oben), können Sie das Finanzamt unmöglich vom Umfang Ihrer betrieblichen Fahrzeugnutzung überzeugen. Dann darf es Ihren Privatanteil schätzen. Das Ergebnis einer solchen Schätzung wird selten zugunsten des Steuerzahlers ausfallen. Auf der sicheren Seite sind Sie, wenn Sie sich die Mühe machen, ein (ordnungsgemäßes!) Fahrtenbuch zu führen – entweder klassisch von Hand oder elektronisch, beispielsweise via Fahrtenbuch-App.

Vorschau: In der nächsten Ausgabe der Quintessenz Zahnmedizin/Steuerrecht steht folgendes Thema im Mittelpunkt: „Job-Rad“ – Lohnsteuerliche Vorteile für Praxisinhaber und Mitarbeiter.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

Sabine Jäger

Dipl.-Ök., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge beide:

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de,
Internet: www.bischoffundpartner.de